



Turnusmäßiger Zählerwechsel und Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist von Versorgungsmessgeräten im Rahmen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020

(Stand: 24.02.2021)

Um die Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) einzudämmen, werden zum Schutze unserer Gesellschaft weitreichende Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ergriffen. Betroffen sind hiervon auch die Tätigkeiten der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgungsunternehmen sowie der Abrechnungsunternehmen. So wurden teilweise die turnusmäßigen Zählerwechsel bzw. die Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist für einen zurzeit nicht absehbaren Zeitraum vollständig eingestellt. Dies kann für einige Unternehmen zu einer rechtlichen Unmöglichkeit der Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Pflichten führen.

Aufgrund der vielen Rückfragen hat sich die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) auf folgende einheitlichen Regelungen zur Behandlung von turnusmäßigem Zählerwechsel und Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist von Versorgungsmessgeräten verständigt.

Turnusmäßiger Zählerwechsel

Den Versorgungs- und Abrechnungsunternehmen soll genügend Planungs- und Rechtssicherheit beim Austausch der Zähler mit Eichfristende 2020 bzw. für die Verwendung hiermit ermittelter Messwerte gegeben werden. Der Vollzug des Eichrechts (bußgeld- und ordnungsrechtliche Maßnahmen) wird daher für diese Zähler bezüglich einer Überschreitung der Eichfrist **bis zum 30. Juni 2021** ausgesetzt.

Stichprobenverfahren

Ebenso kann der Abschluss von Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist für Messgeräte, deren Eichfrist ohne erfolgreich durchlaufenes Stichprobenverfahren 2020 geendet hätte, **bis spätestens 30. Juni 2021** erfolgen. Es sind folgende allgemeingültige Fallunterscheidungen bis zum vorgenannten Zeitpunkt zu beachten:

Fall 1: Die Verlängerung der Eichfrist wurde im Jahr 2020 beantragt, aber es wurden noch keine Messgeräte ausgebaut.

In diesem Fall kann der Ausbau der Stichproben- und Ersatzmessgeräte verschoben werden.





Fall 2: Die Verlängerung der Eichfrist wurde im Jahr 2020 beantragt und ein Teil der Messgeräte wurde bereits ausgebaut (bzw. alle).

Bereits ausgebaute Messgeräte sind innerhalb der vorgegebenen Fristen* zu prüfen. Eine Prüfung eines Messgerätes nach Ablauf der Frist ist nicht zulässig. Um die Stichprobe zu komplettieren, kann jedoch der Ausbau und die Prüfung der restlichen oder zusätzlich erforderlichen Messgeräte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zunächst sind die bereits festgelegten Ersatzzähler zu berücksichtigen. Sofern notwendig, kann eine Nachziehung von Stichprobenzählern aus dem ursprünglichen Los erfolgen.

Erforderliche Detailregelungen sind direkt mit der zuständigen Eichbehörde zu klären.

Hinweis:

Kann ein Unternehmen die oben genannte Frist nicht einhalten, so ist der zuständigen Behörde plausibel darzulegen, dass sich die Fristüberschreitung aus den anhaltenden Einschränkungen der Pandemie ergibt. Die Behörde kann dann im Einzelfall mit einer weiteren Aussetzung des Vollzugs der bußgeld- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen reagieren. Das Aussetzen des Vollzugs darf nicht dazu genutzt werden, sich der Verpflichtung des fristgerechten Zählertauschs bewusst zu entziehen.

* Fristen: Messgeräte für Elektrizität und Zusatzeinrichtungen: 6 Monate

 Messgeräte für Gas, Wasser oder Wärme: 28 Kalendertage